

Satzung der Gemeinde Wagersrott für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1 Absatz 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 3, Absatz 1, § 9 Absatz 2 und 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wagersrott vom 07.05.2024 folgende Benutzungssatzung der Gemeinde Wagersrott erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als öffentliche Einrichtung steht das Dorfgemeinschaftshaus mit seiner Ausstattung den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen und Organisationen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden.

(2) Zur Verfügung gestellt werden ein Saal, ein Sitzungszimmer sowie die Außenanlagen (Parkplätze).

§ 2 Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
- b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
- c) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
- e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Versägnisrecht Gebrauch, steht dem Benutzer bzw. Antragsteller kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Mit den einzelnen Benutzern wird das Benutzungsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages privatrechtlich geregelt. Dieses Vertragsverhältnis beruht auf den von der Gemeindevertretung erlassenen Benutzungs- und Entgeltsordnungen.

(2) Grundlage für jede Benutzung ist die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dorfgemeinschaftshaus.

(3) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden im Benutzungsvertrag festgelegt. Der Veranstalter kann während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu allen ihm überlassenen Räumen gewähren. Die Ausübung des Hausrechts der Gemeinde bleibt davon unberührt.

(4) Dekorationen, Aufbauten usw. unterliegen der Genehmigung der Gemeinde. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihr abzusprechen. Nach Gebrauch sind Dekorationen unverzüglich vom Veranstalter zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters entfernt. Dabei unvermeidbare Beschädigungen sind vom Veranstalter zu vertreten.

(5) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses und den Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Zustimmung bedarf auch das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Fensterfronten des Dorfgemeinschaftshauses.

(6) Der Bürgermeister, seine Vertreter und von ihm beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um den in § 1 (1) dargestellten Zweck sicherzustellen.

(7) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses entstehen. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigen, uns zwar ohne Rücksicht darauf, wer diese Schäden verursacht hat. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde auf deren Wunsch nachzuweisen.

(9) Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

(10) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

(11) Die Gemeinde übernimmt für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

§ 4 Entgelt

Für die Benutzung der im § 1 definierten Räume des Dorfgemeinschaftshauses wird ein Entgelt nach Maßgabe einer Entgeltsordnung erhoben, das in den Verträgen für die jeweiligen Veranstaltungen festgesetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.05.2024 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Wagersrott für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 05.12.2000 sowie die Benutzungsordnung vom 05.12.2000, treten außer Kraft.

Wagersrott, 07.05.2024




(O. Krüger)
Bürgermeister